

Neue Entwicklungen im Vereinsrecht

(Vortrag 25.06.2013)

Referenten Alfred Hegele sen. & Alfred Hegele jun.



Vereinsleben



In Deutschland ist alles gesetzlich geregelt

§§ 21-79 BGB



Gesetzlicher Rahmen

- Satzung
- Organe
 - Vorstand (Vorstandschaft)
 - Mitgliederversammlung



Vereinsstruktur

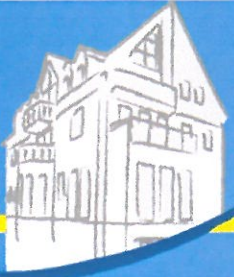
Grundsätzlich unterscheidet man zwischen

- Idealverein (§ 21 BGB)

nicht auf einen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb ausgerichtet

- Wirtschaftlicher Verein

Hauptzweck wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb



Idealverein: Charakter

- Nicht rechtsfähiger Verein

- Nachteile:

(Mitglieder haften gesamtschuldnerisch, persönliche Haftung des Handelnden, kein Klagerecht, keine Grundbuchfähigkeit, keine Erbfähigkeit,...)

- Rechtsfähiger Verein

- Nachteile:

Muss formell eingerichtet werden (Eintragung in das Vereinsregister), Notwendigkeit einer Satzung und die Regelung der Organe,
Notarielle Beglaubigung zur Anmeldung



Idealverein: Rechtsfähiger Verein

- Vereinsregister

Im Vereinsregister sind einzutragen:

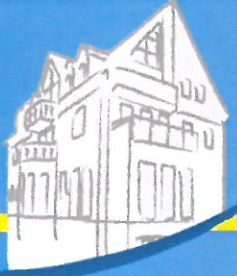
- Änderungen der Vorstandschaft
- Änderung der Satzung
- Auflösung
- Verlegung des Vereinssitz

- Hinweis:

Keine Gebühren bei Steuerbegünstigung

- Vorteil:

Keine Haftung der Mitglieder (es haftet nur das Vereinsvermögen)



Wirtschaftlicher Verein:

- Rechtsfähigkeit erfolgt durch staatliche Verleihung

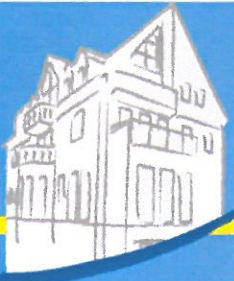
Achtung:

Keine Eintragung im Vereinsregister möglich

Gefahr für den Idealverein:

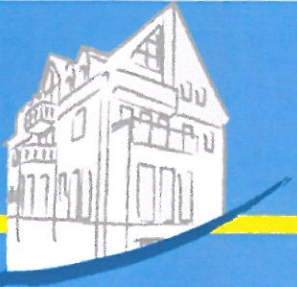
Wenn sich ein Idealverein schwerpunktmäßig wirtschaftlich betätigt läuft er Gefahr zum wirtschaftlichen Verein zu werden.

(Zwangslöschung Vereinsregister mit allen Nachteilen, Wegfall Steuerbegünstigung ...)



Das neue Haftungsrecht des BGB

- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts
 - § 31 a BGB
 - Haftung von Organmitgliedern
 - Keine Haftung, wenn Tätigkeit unentgeltlich oder Vergütung bis 720,00 €/Jahr
 - Haftung jedoch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Empfehlung
 - Satzungsregelung
„Organe des Vereins sind“



- § 31 b BGB
 - Haftung von Vereinsmitgliedern
 - Analog wie bei Organmitgliedern
- Wichtig
 - Sind Mitglieder zum Ersatz eines Schadens gegenüber anderen verpflichtet, welcher bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entstanden ist
 - Das Mitglied kann vom Verein Befreiung verlangen
 - Keine Befreiung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit



Versicherungsschutz der Ehrenamtler

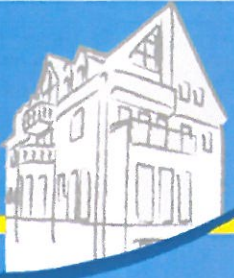
- Bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten genießen Ehrenamtler den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)
- Beitrag 2,73 € pro Person und Jahr
- Empfehlung

Abschluss einer freiwilligen Ehrenamtsversicherung



Häufig gestellte Fragen

- Auskunftspflicht des Vorstandes
- Änderung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
- Gründung neuer Abteilungen
- Notvorstand



Aktuelles

Die Steuerfahndung auf der Tagesordnung

Finanzen Vor drei Wochen bekam der TSV Gersthofen Besuch von der Steuerfahndung. Am Montag steht bei dem Verein die Jahreshauptversammlung an

VON FLORIAN EISELE

Gersthofen Vor drei Wochen untersuchten Steuerfahnder des Finanzamtes die Geschäftsräume des TSV Gersthofen. Auch das Präsidium und der Steuerberater des Vereins bekamen unangemeldeten Besuch von den Ermittlungsbehörden. Nach Informationen unserer Zeitung gehen die Fahnder dem Verdacht nach, dass bei Lohn- und Umsatzsteuer getrickt worden ist. Der Vorwurf richtet sich gegen den Hauptverein und die Fußballabteilung.

Die Vorgänge werden auch bei der Jahreshauptversammlung des Vereins ein Thema sein. Diese findet am kommenden Montag ab 19

Uhr in der Gymnastikhalle des Vereins statt. Die für die Finanzen zuständige zweite Präsidentin Johanna Aman betont, dass sich seitdem nichts Neues getan habe: „Wir hatten auch keinen Kontakt zu den Ermittlern mehr.“ Den Fragen der Mitglieder wird sich das aus Aman, dem ersten Präsidenten Jürgen Treffler und dem dritten Vorsitzenden Gerhard Kammerer bestehende Präsidium aber dennoch stellen müssen.

Aman betonte gegenüber unserer Zeitung, dass das Präsidium „nie etwas

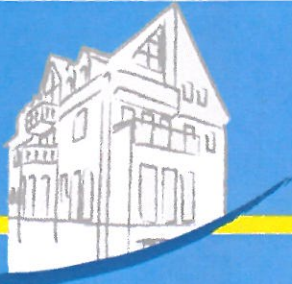
schwarz bezahlt“ habe. Nachdem die jetzige Führungsspitze im Sommer 2011 die Arbeit aufgenommen hatte, sei eine Steuerkanzlei beauftragt worden, um den Finanzsektor zu ordnen.

Vor allem die Unterlagen ab dem Jahr 2008 waren für die Steuerfahnder interessant – in dieser Zeit lebte die Fußballabteilung deutlich über ihre Verhältnisse. Trotz des Aufstiegs in die Bayernliga im Jahr 2011 blieben die erhofften Einnahmen aus. Im Sommer 2012 lagen die Schulden der Fußballer schließlich bei 200.000 Euro.

Das Präsidium zog die Reißleine, verordnete einen Sparkurs, nahm für die Kicker einen Kredit auf.

Wie lange steuerliche Ermittlungen andauern können, zeigt das Beispiel des TSV Aindling: Im November 2011 hatten Mitarbeiter von Zoll und Steuerfahndung die Geschäftsstelle und die Privatwohnungen von Vereinsfunktionären untersucht. Der Vorwurf lautete damals, dass der Verein Spielergehälter nicht versteuert habe. Die Ermittlungen dauern zwar bis heute an, ein Ergebnis stand jedoch bereits wenige Monate später fest: Der Verein hat mittlerweile seine Gemeinnützigkeit verloren und ist deswegen nicht mehr befugt, Spendenquittungen auszustellen.





Steuer - Überblick

- Ideeller Bereich

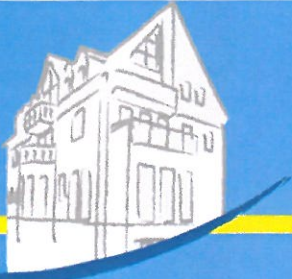
- Mitgliederbeiträge (echte – Gartenbauverein stellt Geräte kostenlos,
anteilig wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Zuschüsse
- Spenden

- Vermögensverwaltung

- Zinsen
- Miete, Pacht (z.B. Verpachtung Vereinsheim)

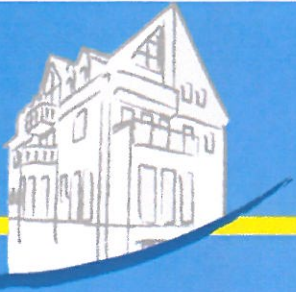
- Zweckbetriebe

Verwirklichung eines steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecks
Was darunter fällt, ergibt aus § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)



Beispiele

- Förderung
 - Kultur (kulturelle Veranstaltungen z.B. Konzert, Theateraufführung)
 - Naturschutz
 - Feuerschutz
 - Tierschutz
 - Sport
 - Heimatpflege
 - Brauchtum (z.B. Karnevalsverein, Soldaten -und Reservistenverein)



Sonderfall

- Zweckbetriebsgrenze bei Sportveranstaltungen

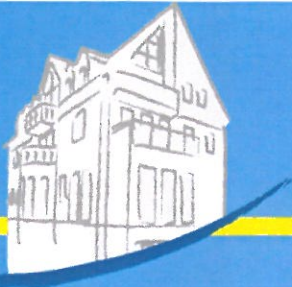
Entweder Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- bisher

- Bruttoumsatz 35.000,00 €

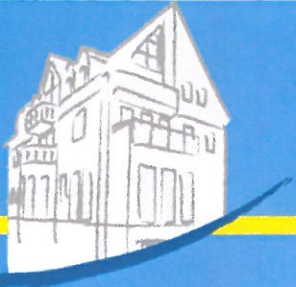
- Ehrenamtsstärkungsgesetz

- ab 01.01.2013 45.000,00 €



Steuerpflichtig

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Gewinne
 - z.B. aus selbstbetriebener Vereinsgaststätte
Gesellige Veranstaltungen, Festveranstaltungen, Flohmärkte
 - Körperschaftsteuer 15 %
 - Gewerbesteuer ca. 15 %
- Keine Steuer, wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer 35.000,00 € nicht übersteigen
- Zusammenrechnung aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschl. Einnahmen aus Gemeinschaften z. B. Anteil an GbR
- Nicht einbezogen wird z.B. der Verkauf von Anlagevermögen (Geräte), die den wirtschaftlichen Bereich betreffen.

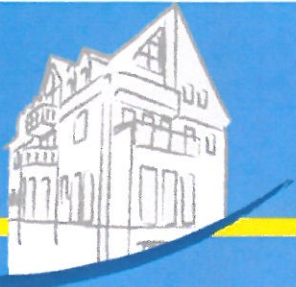


Beispiel

- Gewinnermittlung

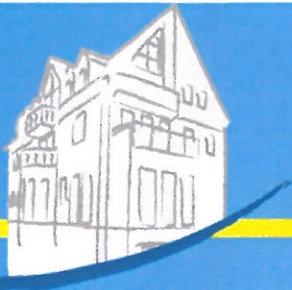
eigene Einnahmen	20.000,00 €
Anteil Einnahmen aus GbR	<u>5.000,00 €</u>
	25.000,00 €
Ausgaben	<u>10.000,00 €</u>
	15.000,00 €

Da Einnahmen unter 35.000,00 €, keine Steuer



Sonderfälle:

- Pauschalierung des Gewinns aus Einnahmen ohne Umsatzsteuer
 - Auf Antrag
 - 5 % bei Altpapier
 - 15 % bei Werbung (z. B. Bandenwerbung, Trikotwerbung)
 - 20 % bei Altkleider, Schrott
 - Jeweils von den Nettoeinnahmen
- Ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug ist dann nicht möglich
- Körperschaftssteuer/Gewerbesteuer
 - wird erhoben nach Abzug des Freibetrages von je 5.000,00 €



- Wiederholte Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit (Frage der Mittelverwendung)
- Problembereich gesellige Veranstaltungen, diese enden oft mit einem Verlust; mangels anderer wirtschaftlicher Aktivitäten keine Verrechnung möglich mit der Folge, dass Gelder aus den anderen Bereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb erhalten müssen)

Oder

- Es ist nicht zulässig, dass Darlehen, die im Zusammenhang stehen mit einem wirtschaftlichen Betrieb, getilgt werden mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich.
- Ausnahme
 - Verlust infolge Fehlkalkulation und Zuführung wieder im Folgejahr
 - Zuführung durch Aufnahme eines Darlehens



Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- Für Altvermögen, erwirtschaftet bis 31.12.1976 gilt diese Regelung nicht
- Zeitnahe Mittelverwendung bedeutet, dass die im Kalenderjahr zugeflossenen Mittel aus den vier Bereichen
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebbis zum Ende des folgenden Jahres verwendet werden
- Neu ab 01.01.2013 zwei Jahre
- Verwendung heißt nicht, dass die Überschüsse ausgegeben werden müssen, es dürfen auch Rücklagen in der Zweijahresfrist gebildet werden.



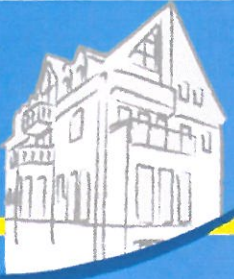
Möglichkeiten der Rücklagenbildung

- Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden (Verstoß gegen die Selbstlosigkeit)
- § 58 Nr. 6 AO
 - Zweckgebunden Rücklage Wiederbeschaffung (z.B. Geräte Wirtschaftsgüter)
- § 58 Nr. 7 AO
 - Freie Rücklage
 - $\frac{1}{3}$ der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
 - +
 - 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel



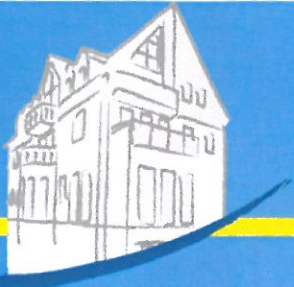
Beispiel:

• Spenden	6.000,00 €
• Gewinn wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>9.000,00 €</u>
	15.000,00 €
Vermögensverwaltung (z.B. Grundstücksver- mietung)	
	30.000,00 €
• 1/3 von 30.000,00	10.000,00 €
• 10% von 15.000,00	<u>1.500,00 €</u>
• Rücklagenbildung	11.500,00 €



Großinvestitionen

- z.B. Kauf, Errichtung von Gebäude
- Rücklagenbildung in gewisser Höhe auch bereits ohne konkrete Pläne möglich, wenn in einem angemessenen Zeitrahmen
- Rücklage 4 -5 Jahre
(OFD Frankfurt 06.08.2003)



Sponsoring

- Einnahmen zählen zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb
= Werbung in eigener Regie
- Anzeigen
- Inserate (z.B. auf der Webseite per link zum Sponsor)
- Aufdrucke (z.B. Trikotwerbung)
- Bandenwerbung
- Aber:
 - Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn lediglich durch Namensnennung auf die Unterstützung des Sponsors hingewiesen wird (Keine besondere Hervorhebung des Namens)
- Beispiel:
 - Nur Logo bei Veranstaltungshinweisen, Logo ohne Link zum Sponsor



Sponsoring und Umsatzsteuer

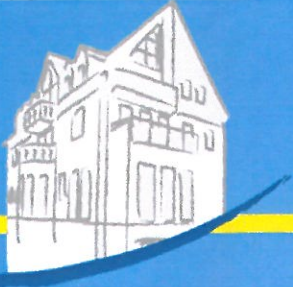
Änderung durch BMF -Schreiben vom 13.11.2012

- Ohne besondere Hervorhebung
 - nicht steuerbar (Kein Leistungsaustausch)
- Überlassung von Werberecht (nicht in Eigenregie)
 - = Vermögensverwaltung
 - 7 % Umsatzsteuer
- Eigene Regie (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
 - 19 % Umsatzsteuer



Gestaltungsmöglichkeiten

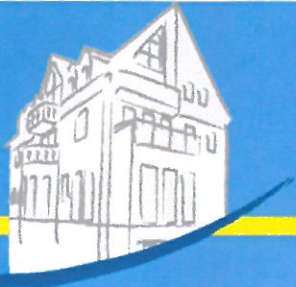
- die das Überschreiten der Besteuerungsfreigrenze von 35.000,00 € verhindert
 - Verpachtung Vereinsgaststätte
 - Übertragung des Rechts zur Durchführung von Festivitäten
= steuerfreie Vermögensverwaltung
7 % Umsatzsteuer
- Gründung eines Fördervereins
 - Der Förderverein muss sich nicht darauf beschränken, Mittel zu sammeln
 - Er sollte ein Eigenleben haben im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks
 - Keine Förderung möglich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Hauptvereins



Achtung!

Machen Spendeneinnahmen und Mitgliederbeiträge nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb den Förderverein prägt

Folge: Gemeinnützigkeit wird nicht anerkannt



Arbeitnehmer im Verein

- Keine Arbeitnehmer sind z.B. nebenberufliche
 - Trainer
 - Übungsleiter
 - Dirigenten
 - Chor -oder Kapellenleiter

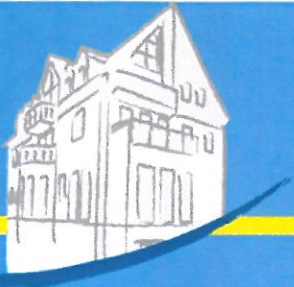
Wenn nicht mehr als 6 Stunden/Woche im
Durchschnitt

= keine Eingliederung in die Organisation eines Vereins

- Wenn Arbeitnehmer
 - z. B. kurzfristig (zwei Monate oder 50 Arbeitstage)
 - keine Sozialversicherung, wenn 25 % Lohnsteuer
abgeführt wird



- **Spielertrainer**
 - Aufwand bis 400,00 €/Monat nicht schädlich für Zweckbetriebseigenschaft
- Ehrenamtstärkungsgesetz ab 01.04.2013
- Übungsleiterpauschale
 - 2.400,00 € bisher 2.100,00 €
 - Keine Rückwirkung ab 01.01.2013
- Ehrenamtspauschale
 - 720,00 € bisher 500,00 €
 - gilt für alle anderen Tätigkeiten wie Platzwart, Kassierer, Reinigungskräfte, Aufsichtspersonal, Vorstandsmitglieder



- Ehrenamtszuschale gilt nicht für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Catering bei Fest) oder für eine sportliche Tätigkeit
- Eine Zahlung ist jedoch möglich, wenn der Sportler noch andere Tätigkeiten verrichtet
- Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit unentgeltlich auszuüben

Zahlung der Zuschale von 720,00 € ist nur möglich, wenn dies in der Satzung verankert ist (zumindest ab 01.01.2015)

- Aufmerksamkeiten (nicht in Geld)
 - Unabhängig davon möglich bis 40,00 € pro Jahr oder Anlass



Feuerwehrkommandanten

- = Sonderregelung in Bezug auf Ausbildungspauschale soweit Ausbildungstätigkeit, gilt der Freibetrag von 2.400,00 €



Spenden

- Spenden
 - Neue Muster ab 01.01.2013
 - Zwingend vorgeschrieben (BStBl.2012, IS.884)
 - Keine Umformulierungen
 - Danksagungen auf der Rückseite möglich
 - Betrag in Ziffern und Buchstaben
- Sachspenden
 - a) aus Betriebsvermögen des Spenders
 - entweder Entnahmewert + USt
 - oder
 - Buchwert + USt
 - weitere Angaben nicht erforderlich



- b) aus Privatvermögen
 - Angaben gemeiner Wert
 - Alter, Zustand
 - historischer Kaufpreis

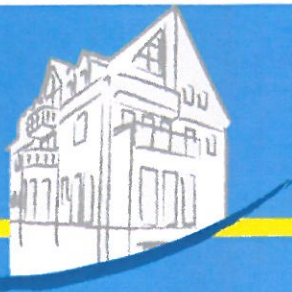
- Aufwandspenden

Voraussetzung

- Anspruch aus Vertrag oder Satzung oder Beschluss
 - Verzicht auf Erstattung
 - Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (also freie Entscheidung, ob gespendet wird oder nicht)
 - Der Verzicht auf eine vereinbarte Lohnzahlung ist Spende
 - Rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt
-
- Bei Aufwandspenden handelt es sich um eine „**Geldzuwendung**“



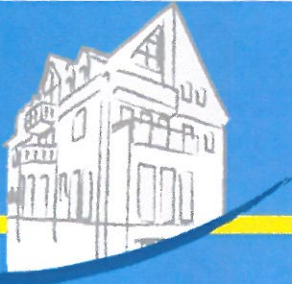
- Bei Zuwendungen bis 200,00 € genügt Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank, künftig per Internet
- **Voraussetzung**
 - Aus vom Empfänger hergestellten Beleg muss hervorgehen
 - „Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft und Spendenzweck“
 - Kein Mitgliedsbeitrag
- **Neu**
 - §50; Ab. 2 EStDV
 - Keine Begrenzung nach oben in Katastrophenfällen anstelle Belegnachweis
 - „Identifikationsmerkmal“ – Elektronische Übermittlung durch den Zahlungsempfänger



Umsatzsteuer

Der Verein ist Unternehmer

- Beginn:
 - Auftritt nach außen
- Steuerfrei:
 - Ideeller Bereich z. B. alle Mitglieder-Beiträge
- Steuerpflichtig:
 - Vermögensverwaltung z. B. vermieteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Steuersatz:
 - Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung 7 %
z.B. Verpachtung Vereinigaststätten, wenn zur Umsatzsteuer optiert wird
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 19 %
z.B. Vereinslokal in Eigenregie



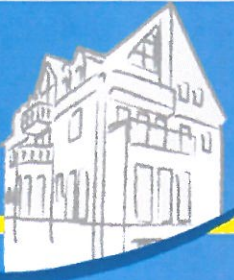
Sonderfälle:

- Vermietung von Sportanlagen (Schießstand, Tennishalle, Schwimmbad) unterliegt als einheitliche Leistung insgesamt der Umsatzsteuer (kurzfristige Überlassung)
- Vorteil des Vorsteuerabzugs möglich bei Bau, Sanierung wie z.B. aktuell bei Schwimmbädern wie in Zusmarshausen oder Dinkelscherben, bei entsprechender Gestaltung
- Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Anlage von einem Verein oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie z.B. einer Gemeinde) betrieben wird.



Kleinunternehmerregelung

- Keine Umsatzsteuerpflicht wenn:
 - die Bruttoumsätze des Vorjahres 17.500,00 € nicht überstiegen haben und auch im lfd. Jahr der Umsatz 50.000,00 € nicht übersteigt
- Beispiel
 - 2008 16.000,00 € = keine USt
 - 2009 25.000,00 € = keine USt
 - 2010 17.499,00 € = USt
 - 2011 49.999,00 € = Kleinunternehmer
- beginnt unternehmerische Tätigkeit während des Jahres
- = Umrechnung auf ganzes Jahr



Unternehmer bei Sportveranstaltungen

- = Platzverein
- Ausscheidungsspiel
= Veranstalter ist der Verband
- Einnahmenanteile der Vereine
= nicht steuerpflichtig
- **Empfehlung**
- Kleinunternehmer sollen immer zur Regelbesteuerung optieren, wenn größere Vorsteuerbeträge zu erwarten sind (Investitionen)



Zusammenfassung

- Verlust der Gemeinnützigkeit
 - Schwarzgeldzahlungen an Sportler (mit Genehmigung des Vorstands)
 - Nichterfüllung des satzungsmäßigen Zwecks
 - Missbräuchliche Ausstellung von Spendenbescheinigungen
 - Unzulässige Rücklagenbildung
 - Verein ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig
 - Wirtschaftliche Betätigung ist Hauptzweck – AZ vom 09.04.2013 – Sportverein Biburg
 - zu hohe Vergütungen an ehrenamtlichen Vorstand



Risikobereiche im Steuerstrafrecht

- Arbeitnehmer oder „freie Mitarbeiter“ Sozialversicherung/Lohnsteuer
- Feiertagszuschläge
- Lohnzahlungen von Dritten
- **Abgrenzungen**
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Mittelverwendung
- **Achtung**
 - Die Finanzverwaltung kann bis zu 10 Jahren rückwirkend die Gemeinnützigkeit absprechen mit gravierenden Folgen bei der Besteuerung
 - z.B. Besteuerung des Zweckbetriebs
 - Wegfall der Freigrenzen
 - Kein ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer



Ausblick

Die Finanzverwaltung hat oft kein Einsehen.
Man sollte die Probleme ernst nehmen!

Viel Spaß beim Ehrenamt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!